

GESETZ über das Gesundheitswesen

(Volksabstimmung vom 27. September 1970)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 44 und 48 lit. a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen und bezweckt die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit.

2 Weitergehende Vorschriften der übrigen Gesetzgebung (Massnahmen gegen Epidemien, Lebensmittelpolizei, Vorschriften betreffend Gifte und Betäubungsmittel, Gesetz über das Kantonsspital Uri, Tierseuchengesetzgebung usw.) bleiben vorbehalten.

II. Organisatorische Bestimmungen

Artikel 2 Aufsicht

Kantonale Aufsichtsbehörde für das öffentliche Gesundheitswesen ist der Regierungsrat.

Artikel 3 Gesundheitsdirektion

Die Gesundheitsdirektion prüft die in das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens fallenden Geschäfte und vollzieht sie auftrags des Regierungsrates im Rahmen dieses Gesetzes und der einschlägigen Verordnungen, soweit der Vollzug nicht den Gemeindebehörden obliegt.

Artikel 4 Kantonale Gesundheitskommission

1 Der Regierungsrat wählt zur fachlichen Beratung der Gesundheitsdirektion, jeweils auf vier Jahre, eine aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehende Gesundheitskommission. Die Vollziehungsverordnung hat nähere Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung der Kommission zu enthalten.

30. 2111

(Nov. 2000)

² Die Gesundheitskommission begutachtet insbesondere grundsätzliche Fragen der Rechtsetzung und der Zulassung zu den medizinischen und pharmazeutischen Berufen und Hilfsberufen. Sie nimmt in der Regel auch zu einzelnen Berufsbewilligungsgesuchen Stellung.

Artikel 5 Kantonsarzt

¹ Zur Beratung und Unterstützung der Gesundheitsbehörden wählt der Landrat auf vierjährige Amtsdauer den Kantonsarzt und dessen Stellvertreter.

² Das Nähere über die Obliegenheiten des Kantonsarztes und dessen Stellvertreter bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement.

Artikel 6 Gemeinden

¹ Innerhalb des Gemeindegebietes üben die Gemeinderäte durch die Gemeindeorgane (Ortsgesundheitskommission, Ortsexperten, Fleischschauer usw.) die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus. Sie haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Gesetzgebung überträgt. Mehrere Gemeinden können sich zu einer Kreisgesundheitskommission zusammenschliessen. Diese ist in einem solchen Falle zuständig für die Bestellung eines gemeinsamen Experten und Fleischschauers für den betreffenden Kreis.

² Die Ortsgesundheitskommissionen, Ortsexperten, Kreisexperten, Fleischschauer usw. richten ihre Klagen und Anträge an die Gemeindebehörde, welche sie, falls sie diese nicht von sich aus erledigen kann, an die Gesundheitsdirektion zuhanden des Regierungsrates weiterleitet.

³ Die Gesundheitsdirektion ist befugt, an Stelle der Gemeindebehörde zu handeln, wenn diese ihre Obliegenheiten nicht erfüllt.

⁴ Die Tätigkeit des Orts- oder Kreisexperten im Auftrage des Kantonschemikers oder des Lebensmittelinspektors bleibt vorbehalten.

Artikel 7¹⁾ Beschwerde

Die Entscheidungen der Gemeinderäte und der zuständigen Direktion können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Artikel 7a³⁾ Verwaltungsvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit inner- und ausserkantonalen Leistungserbringenden und -erbringern Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen, um die medizinische Versorgung der Urner Bevölkerung in Ergänzung zum Leistungsauftrag für das Kantonsspital Uri sicherzustellen.

¹⁾ Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1995 (AB vom 8. April 1994).

²⁾ RB 2.2345

³⁾ Eingefügt durch VA vom 12. März 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2000 (AB vom 4. Februar 2000).

III. Medizinalpersonen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 8 Medizinalpersonen

Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, die im Besitze des betreffenden eidgenössischen Diploms sind. Artikel 10 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Artikel 9 Bewilligung zur Berufsausübung

1 Die Medizinalpersonen haben zur Ausübung des Berufes vor der Praxisaufnahme bei der Gesundheitsdirektion zuhanden des Regierungsrates um die Bewilligung nachzusuchen.

2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungsrat.

3 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller die durch dieses Gesetz verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt, vertrauenswürdig ist und nicht an einem Gebrechen leidet, das ihn zu der betreffenden Berufsausübung unfähig macht.

Artikel 10 Ausserordentliche Bewilligung zur Berufsausübung

1 Der Regierungsrat ist, sofern die Bevölkerung mangels Medizinalpersonen mit eidgenössischem Diplom nicht hinreichend betreut werden kann, befugt, nach Anhören der Gesundheitskommission, auch Schweizerbürger mit entsprechenden ausländischen Diplomen oder Ausländer mit entsprechenden ausländischen Diplomen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen.

2 Solche Ausnahmegewilligungen sind örtlich und zeitlich zu beschränken.

3 Bei Tod der Medizinalperson kann die Weiterführung der Praxis zugunsten eines Nachfolgers durch einen Vertreter bewilligt werden, sofern dieser Vertreter die Bedingungen nach Artikel 9 und 10 dieses Gesetzes erfüllt. Solche Bewilligungen sind zeitlich zu beschränken.

Artikel 11 Entzug der Bewilligung

1 Der Regierungsrat kann die Bewilligung entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 nicht mehr vorhanden sind oder wenn nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen. Als Entzugsgründe gelten insbesondere:

- schwere, die Patienten gefährdende Verletzung der Berufspflichten;
- missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung;
- sittliche Verfehlungen an Patienten;
- Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge einer aus ehrloser Gesinnung begangenen strafbaren Handlung;
- wiederholter grober Verstoss gegen das Gesetz über das Gesundheitswesen.

30. 2111

(Nov. 2000)

2 Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte oder unbegrenzte Zeit erfolgen.

Artikel 12 Beistandspflicht

Medizinalpersonen sind verpflichtet, so lange sie nicht auf Berufsausübung verzichtet haben, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste.

Artikel 13 Armenfälle

Für Dienstleistungen an unterstützungsbedürftige Kranke werden die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker nach Massgabe der Armengesetzgebung entschädigt. Die Vollziehungsverordnung stellt hierüber nähere Bestimmungen auf.

Artikel 14 Anzeige- und Schweigepflicht, Befugnis

1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind die Medizinalpersonen sowie ihr Hilfspersonal zur Verschwiegenheit über Geheimnisse verpflichtet, die ihnen infolge ihrer Berufstätigkeit zur Kenntnis gelangen.

2 Die Medizinalpersonen und das medizinische Hilfspersonal haben verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle (Unglücksfälle, Selbstmorde) unverzüglich der Polizei zu melden.

3 Sie sind ohne Rücksicht auf die nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches bestehende Berufsgeheimhaltungspflicht verpflichtet, der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

2. Ärzte

Artikel 15 Befugnis

1 Nur der Arzt ist befugt, die Menschenheilkunde auszuüben.

2 Dem im Kanton Uri zur selbständigen Praxisführung zugelassenen Arzt ist im Rahmen von Artikel 49 die Führung einer Hausapotheke unter eigener Verantwortlichkeit gestattet (Selbstdispensation).

Artikel 16 Persönliche Praxisführung

Der Arzt hat seine Haupt- wie seine Zweigpraxis persönlich zu führen. Es ist ihm nicht gestattet, Ärzte in seinen Dienst zu nehmen, vorbehalten die Ausnahmeregelung nach Artikel 18.

Artikel 17 Zweigpraxis

Der Arzt darf nur eine Praxis führen. Der Regierungsrat kann ihm jedoch die Eröffnung einer Zweigpraxis bewilligen, sofern dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt.

Artikel 18 Vertretung

Im Krankheitsfalle, während der Ferien sowie unter besondern Umständen, kann der Arzt einen Assistenten beiziehen oder sich vertreten lassen. Vertretung ist in der Regel nur durch einen patentierten Arzt statthaft. Von der Stellvertretung ist der Gesundheitsdirektion Kenntnis zu geben.

Artikel 19 Meldepflicht von übertragbaren Krankheiten

1 Der Arzt hat im Sinne der eidgenössischen Vorschriften übertragbare Krankheiten laufend dem Kantonsarzt zu melden.

2 Er hat in solchen Fällen sofort die nötigen Vorkehren gegen die Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen.

3. Zahnärzte

Artikel 20 Befugnis

1 Nur der Zahnarzt ist befugt, die Zahnheilkunde auszuüben.

2 Zu Allgemeinnarkosen muss der Zahnarzt einen Arzt beiziehen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Gesundheitsdirektion nach Anhören der kantonalen Gesundheitskommission zu bezeichnender Narkosemittel und -Apparate.

Artikel 21 Persönliche Praxisführung

Der Zahnarzt hat seine Praxis persönlich zu führen. Er darf mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Assistenten anstellen.

Artikel 22 Zweigpraxis

Der Zahnarzt kann mit Bewilligung des Regierungsrates eine Zweigpraxis eröffnen, sofern ein örtliches Bedürfnis vorhanden ist. Die nähern Bestimmungen über die Führung einer Zweigpraxis erlässt der Regierungsrat.

Artikel 23 Vertretung

Artikel 18 dieses Gesetzes findet sinngemäss auch für die Zahnärzte Anwendung.

4. Apotheker

Artikel 24 Befugnisse

1 Nur der Apotheker ist befugt, Heilmittel zuzubereiten und abzugeben sowie Rezepte und Verordnungen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte auszuführen. Vorbehalten bleiben Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2.

2 Öffentliche Apotheken dürfen nur von einem Apotheker im Sinne dieses Gesetzes geführt werden.

30. 2111

(Nov. 2000)

Artikel 25 Persönliche Berufsausübung

1 Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke ist persönlich.

2 Der Apotheker darf nur eine einzige Apotheke führen. Der Regierungsrat kann ihm jedoch die Eröffnung einer Zweigapotheke bewilligen, sofern dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt. Jede Vereinbarung, durch die der Apotheker einer Person ohne Apothekerdiplom untergeordnet und von dieser wirtschaftlich abhängig würde, ist unzulässig.

Artikel 26 Hilfspersonal

Der Apotheker kann mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion Assistenten und Praktikanten anstellen und diese unter seiner eigenen Verantwortlichkeit entsprechend ihren wissenschaftlichen Kenntnissen beschäftigen.

Artikel 27 Einrichtung und Geschäftsumfang

1 Die öffentlichen Apotheken müssen zweckmässige Räume und Einrichtungen aufweisen und sind nach Massgabe der Pharmacopoea Helvetica zu führen. Der Verkauf hat sich in der Hauptsache auf Apotheken- und Drogeriewaren zu beschränken.

2 Eine Apotheke darf ohne weitere Bewilligung als Apotheke und Drogerie geführt und bezeichnet werden.

5. Tierärzte

Artikel 28 Befugnisse

1 Nur der Tierarzt ist befugt, die Tierheilkunde auszuüben und zur Behandlung der Tiere Rezepte zu verordnen.

2 Den im Kanton Uri zur selbständigen Praxisführung zugelassenen Tierärzten ist im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 49 die Führung einer Hausapotheke unter eigener Verantwortlichkeit gestattet.

Artikel 29 Assistenten, Vertretung

1 Der Tierarzt kann mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion Assistenten anstellen.

2 Artikel 18 dieses Gesetzes findet sinngemäss auch für die Tierärzte Anwendung.

Artikel 30 Meldepflicht

Die Tierärzte melden dem Kantonstierarzt laufend alle Fälle von Tierseuchen. Der Regierungsrat ordnet das Meldewesen mit besonderer Berücksichtigung der Fälle von Tierseuchen, die für den Menschen gesundheitsgefährlich sind und daher den Gesundheitsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gemeldet werden müssen.

Artikel 31 Tierseuchengesetzgebung

Im übrigen kommen für den Tierarzt die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen zur Anwendung.

IV. Medizinische und pharmazeutische Hilfsberufe

Artikel 32 1. Arten von Hilfsberufen

1 Zu den medizinischen und pharmazeutischen Hilfsberufen gehört insbesondere die Tätigkeit auf dem Gebiete der Chiropraktik, Physiotherapie, Heilgymnastik, Massage, Fusspflege, Zahntechnik, Zahnhygiene, Orthopädie, Orthoptie, Narkose, medizinische Laboruntersuchung, Röntgenassistenz, Desinfektion, Krankenpflege, Geburtshilfe und Wochenbettpflege (Hebamme), Säuglingspflege, Apotheken-Assistenz, Apothekenhilfe; ferner Drogisten.

2 Der Regierungsrat kann diese Liste der Hilfsberufe den gegebenen Verhältnissen anpassen.

3 Die veterinärmedizinischen Hilfsberufe werden in der Verordnung über die Bekämpfung der Tierseuchen geregelt.

Artikel 33 2. Chiropraktiker a) Bewilligung

Die Ausübung der Chiropraktik wird auf Antrag der kantonalen Gesundheitskommission vom Regierungsrat Chiropraktoren bewilligt, wenn sie die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des KUVG erfüllen.

Artikel 34 b) Befugnisse

Der Chiropraktiker ist befugt zur chiropraktischen Untersuchung und Behandlung schmerzhafter Zustände, die durch Funktionsstörungen der Wirbelsäule bedingt sind und erfahrungsgemäss durch Handgriffe gebessert werden können.

Artikel 35 3. Hebammen

Das Hebammenwesen wird auf dem Ordnungswege geregelt.

Artikel 36 4. Drogerien a) Bewilligung

Die Bewilligung zur Führung einer Drogerie wird vom Regierungsrat nur Personen gestattet, welche entweder

- a) die höhere Fachprüfung als Drogist bestanden haben oder
- b) die Berufslehre als Drogist erfolgreich abgeschlossen haben und hernach während mindestens vier Jahren im Beruf praktisch tätig waren.

30. 2111

(Nov. 2000)

Artikel 37 b) Filialen

Für Filialdrogerien ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Sie müssen von einem Leiter geführt werden, der die Anforderungen des Artikels 36 erfüllt.

Artikel 38 c) Einrichtungen, Geschäftsumfang

Eine Drogerie muss zweckmässige Räume und Einrichtungen aufweisen. Der Verkauf hat sich in der Hauptsache auf Drogeriewaren zu beschränken.

Artikel 39 d) Befugnisse

Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Apotheken und Drogerien richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Heilmittel.

Artikel 40 5. Sonstige Bewilligungen

Zur selbständigen Berufsausübung aller übrigen medizinischen und pharmazeutischen Hilfsberufe ist unter Vorlage der entsprechenden Ausweise die Bewilligung der Gesundheitsdirektion einzuholen. Die Gesundheitsdirektion holt die Begutachtung der kantonalen Gesundheitskommission ein.

Artikel 41 6. Allgemeine Regeln a) Entzug der Bewilligung

Artikel 11 dieses Gesetzes ist sinngemäss auch anwendbar für das medizinische und pharmazeutische Hilfspersonal.

Artikel 42 b) Sonderreglemente

Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall über einzelne medizinische oder pharmazeutische Hilfsberufe oder Kategorien von solchen Sonderreglemente erlassen.

Artikel 43 c) Befugnisse

Dem medizinischen und pharmazeutischen Hilfspersonal ist untersagt, andere als ihm bewilligte Funktionen auszuüben.

V. Gesundheitliche Vor- und Fürsorge

Artikel 44 Mütterberatung

Die Gemeinden richten eine Mütterberatung ein. Sie können diese Aufgaben den Hebammen, Ortskrankenschwestern oder privaten Institutionen übertragen.

Artikel 45 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Artikel 46 Weitere Massnahmen

Der Landrat kann auf dem Ordnungswege Massnahmen auf dem Gebiete der allgemeinen Gesundheitsvorsorge anordnen, die sich auf Grund neuer Erkenntnisse ergeben.

Artikel 47 Krankenfürsorge

Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten.

Artikel 47a¹⁾ Hilfe und Pflege zuhause (Spitex)

1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die koordinierten Leistungen der Hilfe und Pflege zuhause.

2 Die Verordnung des Landrates bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der Beiträge und die weiteren Einzelheiten.

VI. Kranken- und Pflegeinstitutionen

Artikel 48 Aufsicht

Die der Pflege von Kranken dienenden Anstalten sowie Kinder-, Bürger- und Altersheime unterstehen, soweit es den Gesundheitsdienst betrifft, der Aufsicht der Gesundheitsdirektion, welche zweckdienliche Weisungen erlässt.

VII. Heilmittel

Artikel 49 Umschreibung

1 Als Heilmittel gelten die Arzneimittel, einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten, sowie die für den Publikumsgebrauch bestimmten medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

2 Für die Bezeichnung, Darstellung, Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe der Heilmittel kann der Landrat nähere Vorschriften unter Vorbehalt der Landespharmakopöe bzw. der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel erlassen. Der Regierungsrat ist befugt, die Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) verbindlich zu erklären. Er kann weitergehende Einschränkungen beschliessen.

Artikel 50 Rezeptur

1 Die Ausführung von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Rezepten ist nur den öffentlichen Apotheken erlaubt.

2 Den Inhabern der privaten Apotheken ist die Abgabe von Heilmitteln lediglich für den eigenen Berufsbedarf gestattet.

¹⁾ Fassung gemäss VA vom 25. September 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996 (AB vom 26. August 1994).

30. 2111

(Nov. 2000)

Artikel 51 Listen und Gutachten der IKS

Für die Abgrenzung der Abgabeberechtigung und der Rezeptpflicht erklärt der Regierungsrat die Listen und Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) für verbindlich.

Artikel 52 Heilmittelkästen

In Orten, wo sich weder eine Apotheke noch eine Drogerie befindet, kann die Gesundheitsdirektion die Aufstellung eines sogenannten Heilmittelkastens bewilligen. Alles Nähere regelt die Vollziehungsverordnung bzw. der Regierungsrat.

Artikel 53 Anpreisungen

1 Die Verbindlicherklärung nach Artikel 51 erstreckt sich auch auf die Heilanzeigen.

2 Für Arzneimittel, die nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen oder zu Drogenabhängigkeit führen können, sind Anpreisungen, die sich an die Verbraucher richten, verboten.

Artikel 54 Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate und Vorrichtungen

Die pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparate und Vorrichtungen dürfen erst in den Verkehr gebracht bzw. angepriesen werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde als zuverlässig anerkannt sind. Die Vollziehungsverordnung regelt das Nähere.

Artikel 55 Bestellaufnahme, Hausierhandel

Bestellaufnahme auf Heilmittel bei Privaten durch Kleinreisende und das Hausieren mit Heilmitteln sind verboten.

Artikel 56 Freiverkäufliche Produkte

Lebensmittelgeschäfte und irgendwelche andere Geschäfte dürfen nur die freiverkäuflichen Produkte abgeben.

Artikel 57 Einziehung

1 Von der Gesundheitsdirektion sind einzuziehen:

- a) vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Mittel sowie die dazu gehörenden Packungen und Behälter;
- b) die zur Herstellung solcher Mittel dienenden Stoffe und Einrichtungen;
- c) unzulässige oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Anpreisungsmittel.

2 Die Einziehungsbefugnisse der Strafbehörden bleiben vorbehalten.

VIII. Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten

Artikel 58 Massnahmen

Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen zur Verhütung oder Eindämmung übertragbarer Krankheiten, namentlich in bezug auf Meldung, Absonderung, Desinfektion von Räumen und Gegenständen, Schliessung von Schulen und Betrieben, Verbot von Massenveranstaltungen, Impfungen.

Artikel 59 Kosten

Der Kanton kann die Kosten staatlich empfohlener Schutzimpfungen und anderer vorbeugender Massnahmen ganz oder teilweise übernehmen.

VIIIbis. Rechte der Patientinnen und Patienten¹⁾

Artikel 59a¹⁾ Achtung der Privatsphäre

Die ärztlichen Personen und das Pflegepersonal sind verpflichtet, die Privatsphäre der Patientinnen und Patienten zu achten und ihnen so viel Freiheit zu belassen, als sie mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit sowie mit dem Wohlbefinden der Mitpatientinnen und -patienten vereinbar ist.

Artikel 59b¹⁾ Behandlung, Aufklärung, Akteneinsicht und Datenschutz

1 Die Patientin und der Patient haben Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege nach den anerkannten Grundsätzen der Wirksamkeit, die nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein muss, sowie nach den anerkannten Grundsätzen der Spitalpflege, der Humanität und der Wirtschaftlichkeit.

2 Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt klärt die Patientin oder den Patienten unaufgefordert, rechtzeitig und wahrheitsgetreu auf über die Diagnose, die Risiken, die Behandlungsmöglichkeiten, die vorzusehenden Untersuchungen und Eingriffe und deren Folgen, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

3 Medizinische Akten bleiben Eigentum des Leistungserbringers; sie sind für medizinische Zwecke vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Die Patientin oder der Patient kann die medizinischen Akten, die sie oder ihn betreffen, einsehen, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

4 Für den Schutz von Personendaten gilt das Gesetz über den Schutz von Personendaten²⁾.

5 Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

¹⁾ Eingefügt durch VA vom 12. März 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2000 (AB vom 4. Februar 2000).

²⁾ RB 2.2511

30. 2111

(Nov. 2000)

IX. Strafbestimmungen

Artikel 60 Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5 000.— geahndet. In schwereren Fällen kann die Busse mit Haft verbunden werden.

² Der Landrat erlässt nähere Vorschriften.

Artikel 61 Verfahren

Die Zuständigkeit der Strafbehörden und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Strafprozessordnung.

X. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 62 Vollzug

Soweit der Vollzug nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung dem Kanton obliegt und nichts Abweichendes angeordnet ist, obliegt er dem Regierungsrat.

Artikel 63 Übergang

Bewilligungen, die auf Grund der früheren Medizinalgesetzgebung erteilt wurden, bleiben in Kraft. Ihr Inhalt richtet sich jedoch nach der neuen Gesetzgebung.

Artikel 64 Bisheriges Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das

— Gesetz über das Sanitätswesen vom 1. Mai 1919 mit Abänderung vom 19. November 1952;

— LRB vom 28. Oktober 1941, Ldb. Bd. XI, Seite 134;

— LRB vom 2. März 1949, Ldb. Bd. XII, Seite 157.

² Bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen des Landrates oder Regierungsrates bleiben die bisherigen einschlägigen Erlasse, soweit sie nicht mit diesem Gesetz und der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen, in Kraft.

Artikel 65 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Altdorf, 27. September 1970

Im Namen des Volkes des Kantons Uri
Der Landammann: Werner Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim